

Ausgewogene Interessenabwägung Die Rolle des Standortanwalts im UVP-Verfahren

Symposium Anlagenrecht, 25. April 2019

Stephan Schwarzer



Der Standortanwalt - das unbekannte Wesen?

Ist er ein Zorro?



... oder ein Sheriff?



WIR
SCHAUEN AUF ÖSTERREICH
WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

3

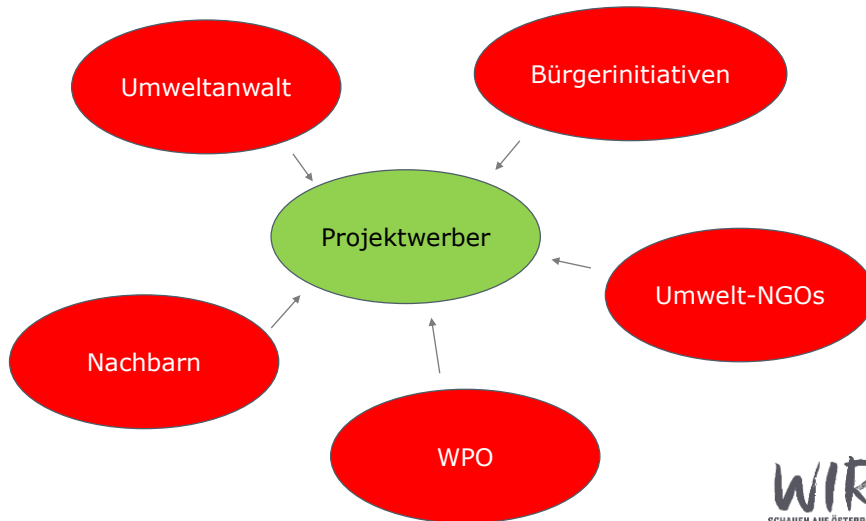
... oder gar ein Coach?



WIR
SCHAUEN AUF ÖSTERREICH
WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

4

Dem Projektwerber stehen viele Einwanderparteien gegenüber



5

Zielsetzung

- Der Standortanwalt bildet im UVP-Verfahren ein fachliches „Gegengewicht“ zu Umwelthanwalt und Umwelt-NGOs
- damit öffentliche Interessen umfassend und ausgewogen gewürdigt werden, dort wo Interessensabwägungen vorgesehen sind.
- „Öffentlichen Interessen“ sind zB die wirtschaftliche Entwicklung, der Arbeitsmarkt, die Versorgungssicherheit, das Steueraufkommen, aber auch nichtwirtschaftliche wie Verkehrssicherheit oder Kulturpolitik.

6

Rechtliche Grundlage: UVP-G-Novelle 2018

§ 2 Abs 6 UVP-G 2000:

- Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der **Verwirklichung** (!) eines Vorhabens im Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.



7

Rechtliche Grundlage: UVP-G-Novelle 2018

§ 19 Abs 1 UVP-G 2000: Parteistellung [im UVP-Verfahren] haben

- Nachbar/Nachbarin ...
- die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien; soweit ihnen nicht Parteistellung nach Z1 zukommt
- der Umweltschutzbeauftragte
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- [betroffene] Gemeinden
- [betroffene] Bürgerinitiativen, ausgenommen im vereinfachten Verfahren
- [Anerkannte] Umweltorganisationen
- der **Standortanwalt**



8

Rechtliche Grundlage: UVP-G-Novelle 2018

§ 19 Abs 12 UVP-G 2000:

- Der Standortanwalt hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die **für** die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Gesetzlicher Auftrag

- **Einsatzbereich**
UVP-Genehmigungsverfahren (inkl Änderungen, aber nicht: Feststellungsverfahren)
- **Wofür „ficht“ er?**
für die öffentlichen Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen
- **Welche „Waffen“ stehen ihm zur Verfügung?**
Parteistellung, Beschwerde- und Revisionsrecht gepaart mit Fachkompetenz (insb. volkswirtschaftliche Expertise)

Rechtsfragen

- Dürfen oder Müssen?
- Präklusion?
- Welche Interessenabwägungen sind betroffen bzw relevant?
- Muss der Standortanwalt auch zu sonstigen Genehmigungsthemen Stellung nehmen?
- Grenzüberschreitende Vorhaben

Dürfen oder Müssen?

- Der Standortanwalt kann, muss aber nicht von seinen Parteienrechten Gebrauch machen.
- Analogie zum Umweltschutzanwalt
- Es kann gute Gründe dafür geben, nicht in ein Verfahren einzusteigen.
- Nur bei Verfahren, in denen die Abwägung öffentlicher Interessen eine Rolle bei der Genehmigung spielt.

Präklusion?

- Die Parteistellung des Standortanwalts ist nicht präkludierbar.
- Er ist gemäß UVP-G berechtigt, die öffentlichen Interessen geltend zu machen, die für ein Projekt sprechen, daher kann er keine Einwendungen erheben.
- Dies unterscheidet ihn vom Umweltsanwalt.

Welche Interessenabwägungen sind betroffen bzw relevant?

- Offene und eingegrenzte Interessenabwägungsklauseln
- Welche Pro-Interessen gibt es?
- Kriterienkatalog des Standort-Entwicklungsgesetzes liefert Hinweise
- Richtige Gewichtung von Pro-Interessen
- Neutralisierung von Contra-Interessen
- auch § 17 Abs 5 UVP-G

Interessenabwägungen nach den Materiengesetzen

Beispiele

- Interessenabwägung nach Art 6 Abs 4 FFH-RL bzw der Umsetzung in den NSchG der Länder
- sonstige Interessenabwägungen nach den NSchG der Länder
- Rodungsbewilligung gem § 17 ForstG
- Interessenabwägung bei wasserrechtlicher Bewilligung gem § 105 WRG
- Interessenabwägung zur Überwindung des „wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots“ gem § 104a WRG
- in diese Kategorie fällt auch das sog „Entlastungsprivileg“ nach § 24f Abs 2 Satz 1 (3. Abschnitt), das aufgrund des dort enthaltenen Verweises auf Anhang 1 Z 9 auch für nach dem 2. Abschnitt zu genehmigende Straßen gilt

Interessenabwägung im Naturschutzrecht der Länder

Burgenland

§ 6 Abs 5 Bgld NSchG:

(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs 1 bis 4 erteilt werden, wenn das **öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist** als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der **Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.**

Interessenabwägung/Judikatur

VwGH zum ForstG

„Öffentliche Interessen im Sinne des Abs 2 sind nach § 17 Abs 3 ForstG insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung sowie im Siedlungswesen. Die Aufzählung öffentlicher Interessen im § 17 ist keine erschöpfende; es können daher auch andere als die dort ausdrücklich angeführten öffentlichen Interessen zur Begründung einer Rodung herangezogen werden.“

(VwGH 27.7.1994, 94/10/0067)



17

Interessenabwägung/Judikatur

VwGH zum Sbg NSchG

In seinem Erkenntnis zur Interessenabwägung gemäß § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 stellt das Höchstgericht fest, dass als besonders wichtige öffentliche Interessen iSd § 3a **auch volks- und regionalwirtschaftliche Interessen, wie etwa solche der Fremdenverkehrswirtschaft** in Betracht kommen können.

(VwGH, 21.10.2014, 2012/03/0112)



18

Interessenabwägung/Literatur

Zu § 105 WRG

Bumberger/Hinterwirth führen in ihrem Kommentar zum WRG zu § 105 aus:
„§ 105 ermöglicht auch eine Interessenabwägung. Nicht jede Beeinträchtigung von im § 105 ausdrücklich genannten oder in den Rahmen dieser Bestimmung fallenden öffentlichen Interessen muss zur Abweisung des Ansuchens führen. Zunächst ist zu prüfen, ob sich durch Auflagen ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen beheben lässt (§ 104 Abs 1 lit e). Aber auch dann, wenn durch Nebenbestimmungen ein Widerspruch zu öffentlichen Interessen nicht (zur Gänze) zu beseitigen ist, kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen.“

(Bumberger/Hinterwirth, WRG, 2008, 559)



19

Muss der Standortanwalt auch zu sonstigen Genehmigungsthemen Stellung nehmen?

- Der Standortanwalt nimmt nur die öffentlichen Interessen wahr, die für eine Genehmigung sprechen.
- Damit unterscheidet er sich vom Umweltschutzanwalt, der zum gesamten Spektrum der umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen Stellung nimmt.



20

Wer ist Standortanwalt?

(legistische Verankerung in der WKG-Novelle 2018)

Standortanwalt ist:

- die Wirtschaftskammer des Bundeslandes,
- in dem das Vorhaben Auswirkungen auf das Land als Wirtschaftsstandort hat,
- im „übertragenen“ Wirkungsbereich (unterliegt somit nicht dem Interessenausgleich)
- Weisungsbefugte Behörde: BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Beginn der Tätigkeit: 1. Juli 2019



21

Warum Wirtschaftskammern als Standortanwalt?

- Keine neue Einrichtung erforderlich
- Nutzung vorhandener Strukturen (Bürokratievorwurf geht ins Leere)
- Nutzung von vorhandenem Know-how und Expertise
- Keine zusätzlichen Kosten für Projektwerber oder Steuerzahler



22

Grenzüberschreitende Vorhaben

- Bei Vorhaben, die den Wirtschaftsstandort nicht nur in einem Bundesland betreffen, sind alle jeweils örtlich zuständigen Wirtschaftskammern berechtigt.
- Parallele zu Umwelthanwalt.

Ab wann kann Standortanwalt tätig werden?

Übergangsbestimmung in § 46 UVP-G:

- Der Standortanwalt kann sich in Verfahren zur Genehmigung von Projekten einbringen, für die der Genehmigungsantrag nach dem **1. Dezember 2018** (Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2018) gestellt wurde.

Übergangsbestimmung in § 150 Abs 8 WKG:

- Der Standortanwalt kann seine Funktion ab **1. Juli 2019** (Inkrafttreten der ihn einrichtenden Bestimmung) wahrnehmen.

Ergebnisse - Conclusio

Der Standortanwalt

- korrigiert die frühere Schiefelage im UVP-Verfahren,
- verbessert die Balance der Interessen im Genehmigungsverfahren,
- ist Fürsprecher aus dem Blickwinkel öffentlicher Interessen,
- kann niemals gegen ein Projekt sprechen, sondern nur „Pro-Interessen“ geltend machen (somit kein Interessenkonflikt mit Projektwerber),
- bringt volkswirtschaftliche Expertise ins Verfahren ein.

Ergebnisse - Conclusio

Der Standortanwalt

- verursacht keine zusätzlichen Verfahrenskosten,
- verzögert Verfahren nicht,
- schmälert die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nicht und
- tritt nicht an die Stelle des Projektwerbers.